

Eine(r) betreut und eine(r) bezahlt – Rechtssystematik und Probleme bei der Bewertung von Kinderbetreuung und Barunterhalt

Heinrich Schürmann

Wer für den Barbedarf eines Kindes aufkommen und wer für die Erziehungsleistung sorgen musste, war im BGB über Jahrzehnte eindeutig verteilt: Der Vater war für das Einkommen zuständig, die Mutter für Haushalt und Kindererziehung. Das traditionelle Rollenmuster hat sich im Gesetz lange gehalten und das Unterhaltsrecht bildet seine Grundstruktur unverändert nach. Diese ist – das muss man zur Kenntnis nehmen – in der Bevölkerung noch immer weit verbreitet und wird auch von der Rechtsprechung nicht in Frage gestellt. In der Realität des Familienlebens verschwimmen jedoch die einmal so klaren Grenzen immer mehr. Dieser Beitrag will die Problematik aus verschiedenen Perspektiven beleuchten.

1 Umfang der Unterhaltspflicht

1.1 Barunterhalt

Der Unterhaltsbedarf eines Kindes ist umfassend – es ist der ganze Lebensbedarf. Dieser besteht zum einen aus dem sächlichen Bedarf, also aus der Versorgung mit Dingen, die sich in Geld messen lassen und für die regelmäßig Geld ausgegeben wird, wie Kleidung, Nahrung, Wohnung und Schulbücher. Zum anderen beinhaltet der Bedarf des minderjährigen Kindes auch »die Kosten der Erziehung«. So steht es bereits in der ursprünglichen Fassung des § 1610 Abs. 2 BGB und gilt mit geringfügigen redaktionellen Änderungen bis heute. Der Erziehungsbedarf des § 1610 BGB hat ebenfalls eine monetäre Bedeutung, wie ein Blick in die Kommentarliteratur lehrt.¹ Der Gesetzgeber hatte u.a. erwogen, die Kosten der Taufe im Gesetz besonders zu erwähnen. Dieses unterblieb jedoch, weil der Aufwand ganz selbstverständlich als Teil der Kosten der Erziehung galt. Heute rechnen wir Kindergartenbeiträge, Klavierunterricht oder Theaterbesuche, kurz gefasst: jeden finanziellen Aufwand für Bildung und die Teilnahme am sozialen Leben zum sächlichen Bedarf.² Andererseits

1 Planck (1901) § 1610 Anm. 1.

2 Diese Sichtweise liegt auch dem Sozialrecht zugrunde. Neben dem laufenden Lebensbedarf sieht dieses ab dem Schuljahr 2009/2010 für Schulkinder Leistungen von jährlich 100 Euro

bedarf es zur Deckung dieses Bedarfs keiner finanziellen Mittel, soweit die Leistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden – so wenn für Kindergarten oder Kinderbetreuung keine Elternbeiträge erhoben (§§ 90ff. SGB VIII) oder aus sozialen Gründen Beiträge erlassen werden.

1.2 Pflege und Erziehung

Ein wichtiger Aspekt bleibt in § 1610 BGB unerwähnt: Es ist der Aufwand für die persönliche Betreuung, die im Gesetz an anderer Stelle mit dem Begriffspaar ›Pflege und Erziehung‹ umschriebene Dienstleistung, die in der Beschäftigung mit dem Kind und seiner körperlichen Versorgung besteht. Beides gehört ebenfalls zum Lebensbedarf des Kindes (vgl. auch § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Diese Leistungen erbringen die Eltern üblicherweise persönlich; sie kosten dann kein Geld, sondern Zeit. Der Übergang zu den Kosten der Erziehung ist allerdings fließend, soweit Eltern Betreuung und Versorgung nicht selbst leisten. Sie sind bei einer Heim- oder Internatsunterbringung im jeweils aufzubringenden Elternbeitrag unmittelbar sichtbar. Im kleineren Rahmen geht es um finanzielle Aufwendungen etwa für eine Tagesmutter oder die Schulaufgabenbetreuung. Auch solche Kosten sind messbar, wenn sie von dritter Seite gegen ein Entgelt erbracht werden. Anders ist es, wenn Verwandte in die Kinderbetreuung eingebunden sind. Ist ein Elternteil verstorben oder – noch häufiger – aus gesundheitlichen bzw. persönlichen Gründen nicht in der Lage, die Erziehung zu übernehmen, springen nicht selten Großeltern oder Onkel und Tante als Ersatzeltern ein. Sie übernehmen oft sehr bereitwillig Betreuungsarbeit, ohne hierfür eine Vergütung zu beanspruchen. Das ist aber nicht immer so. Im Jahr 2006 lag dem Bundesgerichtshof (BGH) ein Fall vor, in dem ein Kind nach dem Tod der Mutter im Haushalt der Großeltern aufgenommen worden war. Der BGH hat entschieden, dass der Betreuungsunterhalt mit demselben Betrag wie der Tabellenunterhalt zu bewerten sei.³ Dabei hat er sich auf eine verbreitete Auffassung gestützt, die aufgrund der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt eine solche pauschale Monetarisierung befürwortet. Ob dieser Gedanke überzeugen kann, wird noch zu prüfen sein.

zur Anschaffung von Büchern und Schulmaterial vor (§ 24a SGB II, § 28a SGB XII) und geht im Übrigen davon aus, dass der sonstige Schulbedarf durch die Regelsätze gedeckt ist (BT-Drucks. 16/10809, S. 16); vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8, 9 Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII. Bedenken gegen die Berechnungsmethoden und Angemessenheit der Regelsätze (vgl. BSG ZFE 2009, 116; FamRZ 2009, 876; Hessisches LSG Sozialrecht aktuell 2009, 73; Lenze 2009: 29ff.) ändern nichts an der strukturellen Zuordnung.

3 BGH FamRZ 2006, 1597 m. Anm. Born.

2 Elterliche Verantwortung und Familienunterhalt

Betrachten wir das Unterhaltsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Die Verantwortlichkeit der Eltern gegenüber dem Kind ist in §§ 1601, 1606 BGB geregelt. Sie ist allumfassend.

Die Unterhaltspflicht folgt aus § 1601 BGB. Nach § 1606 Abs. 3 BGB haften für den Unterhalt mehrere Verwandte anteilig. Als die dem Kind am nächsten stehenden Verwandten haben demnach beide Eltern für die Deckung des Bedarfs aufzukommen, und zwar sowohl für den Bar- als auch den Erziehungsbedarf. Das Gesetz kennt keine Aufteilung der Verantwortlichkeit. Als Teilschuldner haben beide Eltern für den ganzen Bedarf nach dem Verhältnis ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse einzustehen. Was das bedeutet, ist in der Praxis vielen nicht bewusst: Fällt ein Elternteil durch Krankheit, Tod oder auch Arbeitslosigkeit aus, obliegt es vorrangig allein dem anderen Elternteil, den vollen Bedarf des Kindes – den Barunterhalt und die persönliche Betreuung – abzudecken. Die Betreuung eines Kleinkindes enthebt einen Elternteil auch nicht von seiner Pflicht, den Barunterhalt für ein weiteres, in einem anderen Familienverband lebendes Kind aufzubringen. Soziale Leistungen wie Waisenrente, Kinderzuschlag oder einkommensabhängige Elternbeiträge bei einer Fremdunterbringung können solche Pflichten zwar erleichtern, lassen die zivilrechtliche Verantwortung aber unberührt. An die Stelle des ausgefallenen Elternteils treten auch nicht etwa dessen Eltern, denn Großeltern haften nachrangig, d.h. erst dann, wenn *kein* Elternteil den Kindesunterhalt selbst aufbringen kann. In einem solchen Fall sind dann alle vier Großeltern verantwortlich. Diese unbeschränkte Unterhaltspflicht beider Elternteile besteht auch nach einer Trennung fort.

2.1 Der Topos der Gleichwertigkeit

Eine Sonderregel enthält § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB.⁴ Sie lautet:

(3) ¹Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. ²*Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.*

In seiner ursprünglichen Fassung enthielt das BGB zunächst eine in der Regel vorrangige Verpflichtung des Vaters vor der Mutter.⁵ In der Fassung des Gleichberech-

4 Vgl. auch § 140 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB):

(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

5 Abhängig vom Nießbrauch am Kindesvermögen.

tigungsgesetzes⁶ verwies die Norm auf eine sinngemäße Anwendung von § 1360 BGB. Nach dessen damals maßgeblicher Fassung erfüllte die Frau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Familienunterhalt beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts. Das Nichtehelichengesetz von 1970⁷ änderte die Vorschrift dahingehend, dass die Mutter ihrer Unterhaltungspflicht in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes genüge. Erst 1998 hat das Gesetz seine jetzige, geschlechtsneutrale Fassung erhalten.⁸ Der ursprüngliche Zweck dieser Regelung lag in dem Bestreben, Mütter vom Zwang zur Erwerbstätigkeit weitgehend freizustellen (vgl. Köhler 1992: § 1606, Rn 6b). Die Norm korrespondiert mit der Regelung des Familienunterhalts in § 1360 BGB. Sie bezieht sich wie dieser auf die Verhältnisse innerhalb eines intakten Familienverbandes – ein Zustand, der eigentlich ungeregt bleiben sollte. Denn wie eine Familie ihr unmittelbares Lebensumfeld reguliert, ist jedem staatlichen Einfluss entzogen, solange sie keiner Unterstützung von außen bedarf. Die Übertragung eines gesetzlichen Modells auf die jeweiligen tatsächlichen Familienverhältnisse ist verfehlt. Die Vorschrift suggeriert nämlich im Umkehrschluss, die ausschließlich für den Barunterhalt sorgende Person erfülle ihre Elternpflichten damit gleichfalls vollständig. Das Gesetz ist ungeachtet aller Reformen an einem Familienbild orientiert, das von einem zeitgemäßen Verständnis von Familie sowie der tatsächlichen Entwicklung zu einer umfassenden Familienverantwortung beider Elternteile noch weit entfernt ist. Der Topos der *Gleichgewichtigkeit aller Beiträge* ist eine *Idee*, nicht mehr als eine *Fiktion*. Er soll die tatsächlich erbrachten Leistungen von vornherein einer späteren Abrechnung entziehen, hebt die umfassende Elternverantwortung für den ganzen Unterhalt aber nicht auf.

2.2 Modell und Realität

Die Gerichtspraxis beschäftigt sich nur mit der nicht intakten Familie. Als Folge daraus ist die ursprüngliche Bedeutung des § 1360 BGB zunehmend verblasst. Aus der Vorschrift schließt die Rechtsprechung allgemein auf die *Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt* und eine *strikte Funktionsteilung* – was gewissermaßen auf eine Wiederbelebung des Modells der ›Haushaltsführungshehe‹ nach einer Trennung hinausläuft. Diese schablonenhafte Betrachtung dient dann in ganz verschiedenen Unterhaltsbeziehungen als Begründung für den angemessenen Ausgleich auf finanzieller Ebene – wobei im Streitfall als angemessen oft das gilt, was der jeweilige Richter nach seinem Vorverständnis von Ehe und Familie dafür hält. Die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen deutlichen Wandel innerhalb der Familie. Eine Trennung der Eltern bedeutet nicht zwangsläufig eine Reduzierung der Elternverantwortung. Die Entwicklung geht in die andere Richtung, wie die Reformen im Kindschaftsrecht verdeutlichen. Der Kontakt des Kindes zu beiden

6 Gesetz v. 18.06.1957, BGBl. I S. 609 m.W.v. 01.07.1958.

7 Gesetz v. 19.08.1969, BGBl. I S. 1243 m.W.v. 01.07.1970.

8 Gesetz v. 06.04.1998, BGBl. I S. 666 m.W.v. 01.07.1998 (KindUG).

Elternteilen ist nicht allein deren Recht, sondern gleichermaßen ein subjektives Recht des Kindes (§§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB). Der regelmäßige Umgang wird nicht nur eingefordert, sondern – bisweilen unter Inkaufnahme großer Mühen – auch wahrgenommen. Das reformierte Familienverfahrensrecht⁹ stellt ebenfalls vermehrt die subjektiven Rechte des Kindes in den Vordergrund.¹⁰ Da der Kindesbedarf ein einheitlicher ist, kann diese Entwicklung nicht ohne Folgen für die Verteilung der Elternverantwortung bleiben. In der unterhaltsrechtlichen Praxis mehren sich die Fälle mit *Geschwistertrennung* sowie die Fälle, in denen der alleinverdienende Elternteil die tatsächliche Betreuung aller Kinder übernimmt. Kinder wechseln auch schon einmal auf eigenen Wunsch den betreuenden Elternteil – manchmal nur vorübergehend, manchmal auf Dauer. Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge behauptet sich als Regelfall, wenn auch die damit verbundene Pflicht, den jeweils anderen Elternteil bei wichtigen Entscheidungen nicht zu übergehen, oft nur unzureichend beachtet wird. Die Wirklichkeit ist vielgestaltiger als die oft modellhaften Vorstellungen.

Die Rechtspraxis und mit ihr die Düsseldorfer Tabelle geht unverändert vom *Residenzmodell* aus. Dabei kommt bei einer getrenntlebenden Familie ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung nach, der andere Elternteil hat allein für den Barunterhalt aufzukommen. Ausnahmen von dieser Regel akzeptiert die Rechtsprechung bei einer Aufteilung der Kindesbetreuung zwischen beiden Eltern (*Wechselmodell*) nur dann, wenn sie sehr strikt gehandhabt wird. Das Unterhaltsrecht ist unverändert bestrebt, einzelne Leistungsbeziehungen aus dem intakten Familienverband auf die getrenntlebende Familie zu übertragen. Ein solches Bemühen muss notgedrungen lückenhaft bleiben, denn diese Sichtweise blendet die davon sehr verschiedenen persönlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen von getrenntlebenden Familien aus, wie die beiden im Folgenden vorgestellten Beispiele zeigen.

2.2.1 Beispiel 1

Romeo und Julia trennen sich, die beiden Kinder (7 und 13 Jahre alt) bleiben bei Julia. Romeo verfügt über ein Einkommen von 1.500 Euro. Hiervon hat er (unter Anrechnung des anteiligen Kindergeldes) 535 Euro an Unterhalt zu zahlen.¹¹ Unabhängig von der Frage, ob noch ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt für Julia in Be-

9 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) v. 17.12.2008, BGBl. I S. 2586, 2587 m.W.v. 01.09.2009.

10 Vgl. § 9 FamFG (Verfahrensfähigkeit), § 60 FamFG (Beschwerderecht), § 158 FamFG (Verfahrensbeistand); zum subjektiven Recht des Kindes vgl. auch Coester 2009a: 39ff.; 2009b: 15ff.; Willutzki 2009: 237.

11 Die tatsächliche Leistung ist um 82 Euro pro Kind – insgesamt 164 Euro – höher, da die Anrechnung des Kindergeldes durch den Wegfall des eigentlich bestehenden Ausgleichsanspruchs »erkaufte« wird. Die Gesamtleistung von 699 Euro erreicht etwa das Niveau des Existenzminimums.

tracht kommt, steht diesem die begrenzte Leistungsfähigkeit Romeos entgegen. Julia bezieht Arbeitslosengeld II und erhält 328 Euro Kindergeld. Unterstellt, für die Kinder sei ein Bedarf von insgesamt 715 Euro anzusetzen (dies entspricht etwa dem durchschnittlichen Existenzminimum), verbleiben von dem Kindergeld etwa 150 Euro, die Julia als Einkommen zuzurechnen sind (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II). Sie erhält an Hilfen zum Lebensunterhalt noch 610 Euro. Die Familie muss mit dem Haushaltseinkommen von rund 1.470 Euro alle Ausgaben bestreiten. Mehrbedarfe erhöhen die Leistungen nur um 100 Euro pro Kind für Schulausstattung und die tatsächlichen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse tritt erst ein, wenn Julia selbst ein ihren sozialrechtlichen Bedarf übersteigendes Erwerbseinkommen erzielt. Die Kinder profitieren dann von dem höheren Haushaltsbudget.

Abwandlung 1

Romeo verfügt über ein Einkommen von 1.900 Euro, Julias Einkommen beträgt 1.200 Euro, zu denen noch 570 Euro Kindesunterhalt und 328 Euro Kindergeld hinzukommen. Die Kosten der Nachmittagsbetreuung betragen 150 Euro. Kann sie von Romeo eine Beteiligung an diesen Kosten verlangen?

Hierfür bedarf es einer Anspruchsgrundlage. Waren die Eltern verheiratet, kommt ein eigener Anspruch der Mutter auf Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) in Betracht, weil sich – so die frühere Rechtsprechung – durch den Abzug als »erwerbsbedingter Betreuungsaufwand« die Differenz der beiderseitigen Einkommen und damit der nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessene Bedarf erhöht. Es ist aber auch an einen Mehrbedarf der Kinder zu denken (§§ 1601, 1610 BGB). Die damit zusammenhängenden rechtlichen Gesichtspunkte können im Rahmen dieses Beitrags nicht umfassend diskutiert werden. Aus der Entscheidung für die eine oder die andere Anspruchsgrundlage ergeben sich jedenfalls erhebliche Konsequenzen: Beim Kindesbedarf sind beide Eltern unterhaltspflichtig. Der nicht betreuende Elternteil ist über den allgemeinen Barunterhalt hinaus und unabhängig von einem Anspruch auf Ehegattenunterhalt (insbesondere bei unverheirateten Eltern) zu weiteren Leistungen verpflichtet, der betreuende Elternteil muss ebenfalls einen Anteil tragen. Auch dieser Bedarf genießt Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. An den Kosten hätten sich beide Elternteile im Verhältnis ihres jeweiligen unterhaltsrelevanten Einkommens zu beteiligen (§ 1606 BGB).

Bei dem durch Fremdbetreuung erhöhten Bedarf hat der BGH seine frühere Rechtsprechung revidiert, indem er die Gebühren für den Kindergarten dem erweiterten Bedarf des Kindes zugerechnet hat, der als »Mehrbedarf« von beiden Elternteile zu tragen ist. Nachdem er dies zunächst nur auf den eine halbtägige Betreuung übersteigenden Aufwand bezogen hatte,¹² änderte der BGH seine Rechtsprechung

12 BGH FamRZ 2008, 1152; anders noch Urteil vom 14.03.2007, FamRZ 2007, 882 (der Tabellenunterhalt deckt die Beiträge für einen halbtägigen Besuch).

erneut. Nunmehr zählen die Kosten des Kindergartens zu Recht in voller Höhe zum Mehrbedarf des Kindes.¹³ Die Begründung des BGH, der hierbei den pädagogischen Aspekt in den Vordergrund rückt, greift meines Erachtens zu kurz. Wenn Kinder – aus welchen Gründen auch immer – der Beaufsichtigung durch Dritte bedürfen, gibt es gewichtige Argumente, den damit verbundenen Aufwand generell als Kosten der Erziehung zu betrachten (vgl. Götz 2009: 261). In jedem Fall hat der BGH mit seiner neueren Rechtsprechung eine Entwicklung eingeleitet, die sich in ihrer ganzen Tragweite noch nicht überblicken lässt. Das vorhandene Geld kann nur einmal verteilt werden, Mehrbelastungen wirken auf die Verhältnisse in einer neuen Familie zurück. Zudem können sich neue Berührungspunkte zum Sozialrecht (§§ 90ff. SGB VIII, Heranziehung der Eltern zu den Kosten für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe) ergeben. Es verschieben sich auch die Verhältnisse zwischen den Eltern – die Funktionsteilung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB passt nicht mehr, wenn ein monetärer Erziehungsbedarf die Belastungen erhöht. Das Modell »eine(r) betreut, eine(r) bezahlt« wird brüchig.

Im konkreten Fall dürfte die Lösung indes einfach sein: Julia hat vorrangig die 164 Euro des nicht für den Barbedarf benötigten Kindergeldes zur Deckung dieses (Mehr-)Bedarfs einzusetzen. Denn es handelt sich hierbei um Mittel, die ihr zur Deckung solcher Bedarfspositionen zur Verfügung stehen (vgl. Schürmann 2009: 1306).

Abwandlung 2

Beide Eltern verfügen als Arzt bzw. Lehrerin über außergewöhnlich gute Einkommen. Die allein sorgeberechtigte Mutter meint, das Kind sei am besten in einem Eliteinternat untergebracht. Muss der Vater neben dem Höchstbetrag der Düsseldorfer Tabelle zu den Kosten hierfür weitere 900 Euro beisteuern? Das Oberlandesgericht (OLG) München hat den Anspruch verneint, weil im konkreten Fall die Notwendigkeit eines Internatsaufenthalts nicht bestand.¹⁴ Ist der Besuch eines Internats erforderlich, gehören die dadurch entstehenden finanziellen Aufwendungen fraglos zu den durch den Tabellenunterhalt nicht gedeckten Kosten der Erziehung. Diese sind dann von beiden Eltern im Verhältnis ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu tragen. Als Extrembeispiel verdeutlicht dieser Fall aber auch, wie nach geltendem Recht ein sorgeberechtigter Elternteil den Umfang der Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils beeinflussen kann.

13 BGH FamRZ 2009, 962 = FF 2009, 253.

14 OLG München FF 2008, 509; es gab keine zwingenden Gründe, die dem Besuch einer staatlichen Schule entgegenstanden. Ist die Internatsunterbringung hingegen notwendig, können Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

2.2.2 Beispiel 2

In einem kürzlich vom OLG Oldenburg entschiedenen Fall hatten sich die Eheleute nach 16-jähriger Ehe getrennt. Beide Eltern betreuten minderjährige Kinder. Der 13-jährige Sohn wechselte nach kurzer Zeit in den Haushalt des Vaters. Dieser ging weiterhin einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nach. Die 15-jährige Tochter blieb im Haushalt der Mutter, Die Mutter war unverändert als Teilzeitkraft beschäftigt und verdiente ca. 600 Euro netto. Die unterhaltsrechtlichen Detailfragen – wechselseitige Unterhaltspflichten, Erwerbsobliegenheit, Erwerbsmöglichkeit, Betreuungsaufwand usw. – sollen hier nicht erörtert werden. Bei unserer Betrachtung stehen die tatsächlichen Verhältnisse im Mittelpunkt. Der Verdienst der Mutter war so gering, dass eine kurzfristige Realisierung eines möglichen Anspruchs des Vaters auf Kindesunterhalt in jedem Fall ausgeschlossen war. Ihm blieb keine andere Wahl, als den Unterhalt für beide Kinder allein aufzubringen, denn von einem fiktiven Einkommen kann niemand leben. Dass er selbst ein minderjähriges Kind zu betreuen hatte, war ohne Bedeutung.

Dieser Fall verdeutlicht aus einer ganz anderen Perspektive, dass die getrennte Unterhaltspflicht – eine(r) betreut und eine(r) zahlt – oft nur auf dem Papier besteht. Wie bereits erwähnt, häufen sich die Fälle mit Geschwistertrennung. Sind beide Eltern zu Unterhaltszahlungen in der Lage, lässt es das geltende Recht nicht zu, dass jeder Elternteil vorrangig für das bei ihm lebende Kind aufkommt. Dies gilt als ein teilweiser Verzicht auf den Unterhalt, der bekanntlich nach § 1614 Abs. 1 BGB unzulässig ist. Die Praxis behilft sich mit Freistellungsvereinbarungen.¹⁵ Dieses Problem ließe sich einfacher lösen, wenn man in solchen Fällen auf den einheitlichen Lebensbedarf eines Kindes abstellt und im Grundsatz jeder Elternteil für den Bar- und Betreuungsbedarf des bei ihm lebenden Kindes verantwortlich ist. Eines finanziellen Ausgleichs bedürfte es dann nur bei einem größeren Ungleichgewicht.

2.3 Unterhalt und neue Partnerschaft

In Fällen wie den genannten können sich weitere Komplikationen ergeben, wenn der das Kind betreuende Elternteil in einer neuen Partnerschaft lebt, jedoch keiner von den leiblichen Eltern den Unterhalt aufbringen kann. Verfügt der neue Lebensgefährte über ein ausreichendes Einkommen, ist dieses dann auch zur Deckung des Bedarfs der nicht gemeinschaftlichen Kinder heranzuziehen (§ 9 Abs. 2 SGB II).¹⁶ So entsteht im Sozialrecht jenseits aller zivilrechtlichen Ansprüche eine faktische Unterhaltspflicht. Hiergegen wurden teilweise verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht. Das Bundessozialgericht (BSG) teilt diese nicht, sondern hat die Vor-

15 Vgl. BGH FamRZ 2009, 768 zu den Grenzen solcher Vereinbarungen.

16 Auch in einer neuen Partnerschaft können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch genommen werden; diese entfallen nach einer Bezugsdauer von 72 Monaten bzw. ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes sowie bei der Eheschließung.

schrift zu Recht als verfassungskonform angesehen.¹⁷ Ein wichtiger Aspekt in der Argumentation des BSG war dabei die Unterhaltspflicht des betreuenden Elternteils, der auch dann für die Deckung des Bedarfs seiner Kinder zu sorgen habe, wenn er selbst sein Auskommen in einer neuen Lebensgemeinschaft gefunden hat. Die durch das reformierte Unterhaltsrecht zum 1. Januar 2008¹⁸ deutlich erweiterte Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils wirkt sich auch zugunsten des Kindesunterhalts aus. Die Begründung des BSG entspricht in jeder Hinsicht dem bestehenden Unterhaltsrecht.

2.4 Das Wechselmodell

Das *Wechselmodell*, bei dem die Kindesbetreuung von beiden Eltern zu gleichen Anteilen erfolgt, bildet die Ausnahme. Die Rechtsprechung legt hier sehr strenge Kriterien an: Sobald ein Elternteil ein auch nur gewisses Übergewicht an zeitlichem Aufwand trägt, beharrt sie auf dem *Residenzmodell* mit der alleinigen Barunterhaltspflicht des weniger in die Betreuung eingebundenen Elternteils. Bei dem vom BGH¹⁹ entschiedenen Fall betrug der Anteil des Vaters an der Betreuung ca. 40 Prozent, das Gericht lehnte aber dennoch eine Anpassung des Barunterhalts ab. Für die Lebensstellung der Kinder waren allein die väterlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse entscheidend, obwohl beide Elternteile ihre Arbeitszeit an die Kinderbetreuung angepasst hatten. Diese Beurteilung wird den vorgefundenen Lebensverhältnissen nicht gerecht. Sie ist deshalb von Luthin (2006) und Rakete-Dombek (2007) kritisiert worden.

Man mag die Entscheidung gleichwohl für zweckmäßig halten, weil sie kleinliche Auseinandersetzungen um den jeweiligen Anteil an der Betreuung vermeidet.²⁰ Solche Überlegungen können die Begründung jedoch nicht tragen. Auf die Frage, wie die Eltern die Zeiten persönlicher Betreuung unter sich aufteilen, dürfte es nicht ankommen. Diesen Gesichtspunkt will ich hier aber nicht weiter bewerten, sondern den Blick auf den entscheidenden Punkt lenken: Für Fälle wie diese ist die Düsseldorfer Tabelle nicht gemacht. Der allgemeine Barbedarf weicht erheblich von den üblichen Sätzen ab, so dass die Tabelle in solchen Bedarfssituationen keine Lösung

17 BSG FamRZ 2009, 1057.

18 BGBl. I 2007 S. 3189.

19 BGH FamRZ 2007, 707 m. Anm. Luthin 2007; zuvor bereits BGH FamRZ 2006, 1016 m. Anm. Luthin 2006; zur Berechnung beim Wechselmodell AG Freiburg FamRZ 2006, 567; OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 1225; OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1235; gegen eindeutige Zuordnung bei Aufteilung ein Drittel zu zwei Drittel KG FamRZ 2003, 53; in Österreich ist in einem vergleichbaren Fall der Barunterhalt um 20 Prozent reduziert worden.

20 Vgl. Born 2007: 1859; Rakete-Dombek 2007: 200. Hält sich ein Kind weniger als die Hälfte der Zeit bei einem Elternteil auf, soll das dessen Barunterhaltspflicht unberührt lassen. Sachgerecht erscheint hier eine Berücksichtigung der besonderen Umstände im Rahmen von Ziffer 1 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle, Ziffer 11.2.1 der OLG-Leitlinien in Form der Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensgruppen je nach Umfang des Aufenthalts, vgl. Born 2007: 1859; 2008: 88; s. auch Kaiser 2008: 143.

bieten kann. Dem BGH ist darin beizupflichten, dass sich die in den Tabellensätzen enthaltenen Wohnkosten nicht dadurch mindern, wenn sich die Kinder längere Zeit im Haushalt des anderen Elternteils aufhalten. Nur gilt Entsprechendes auch für den Elternteil, bei dem die Kinder die kürzere Zeit verbringen. Nicht anders verhält es sich beim Aufwand für das Essen, denn hier korrespondieren Ersparnisse und Mehraufwand ebenfalls nicht zwangsläufig miteinander. Ein Teil der üblichen Ausstattung muss in jedem Haushalt vorgehalten werden. Generell ist anzuerkennen, dass das Leben in zwei Haushalten einen höheren Aufwand bedingt. Da der Vater in dem genannten Fall bis auf seinen Selbstbehalt in Anspruch genommen worden war, berührte die Entscheidung unmittelbar sein sozialrechtliches Existenzminimum – dieser Gesichtspunkt wäre bei der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Leider lassen sich dem Urteil keine konkreten Feststellungen zum Mehraufwand entnehmen.

So wenig wie die am Residenzmodell orientierte Düsseldorfer Tabelle den Kindesbedarf in diesen Fällen situationsgerecht abbilden kann, eignet sich die demselben Modell verhaftete Fiktion von der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt. Diese passt erst recht nicht für Konstellationen, bei denen Dritte in erheblichem Umfang in die Betreuung eingebunden sind.

2.5 Kosten des Umgangs

In der Wechselbeziehung zwischen Betreuung und Unterhalt ist ein weiterer wichtiger Punkt zu beachten: Es sind die Kosten des Umgangs, die seit einigen Jahren die Rechtsprechung und die sozialen Leistungsträger zunehmend vor Probleme stellen. Lange Zeit galt als unverrückbares Dogma, dass der nicht betreuende Elternteil diese Kosten aus seinem Selbstbehalt zu begleichen habe. Schon in ihrem Ausgangspunkt läuft diese Betrachtung allen sozialrechtlichen Grundsätzen zuwider. Die Realität lehrt darüber hinaus, dass diese Annahme nicht zutreffen kann, etwa wenn zur Wahrnehmung des Umgangsrechts regelmäßige Fahrten über längere Strecken erforderlich sind. In der jüngeren Rechtsprechung finden sich bereits Entscheidungen, bei denen Fahrtkosten von 200 bis 300 Euro monatlich einkommensmindernd angesetzt worden sind.

2.5.1 Wer trägt die Kosten des Umgangs?

Der Umgang wird schon seit geraumer Zeit nicht mehr nur als ein auf wenige Stunden beschränktes Elternrecht verstanden, sondern ist zugleich eine im Interesse des Kindes bestehende Elternpflicht. Insofern besteht ein inzwischen allgemeiner Konsens, dass es sich um eine Regelung handelt, die einer gedeihlichen kindlichen Entwicklung verpflichtet ist.

Eingeleitet wurde der Meinungsumschwung durch die Änderung der Kindergeldanrechnung in § 1612 b Abs. 5 BGB (a.F.). Die Neuregelung²¹ brachte 2001 beim Barunterhalt eine erhebliche Mehrbelastung mit sich, der finanzielle Puffer durch die Anrechnung des Kindergeldes auf den (geringeren) Regelbetrag entfiel. In der Folge wies das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9. April 2003 darauf hin, dass das Unterhaltsrecht dem Unterhaltspflichtigen nicht die Möglichkeit nehmen darf, sein Umgangsrecht zur Erhaltung der Eltern-Kind-Beziehung unter Berücksichtigung des Kindeswohls auszuüben.²² Kurz zuvor hatte der BGH bereits erwogen, dass bei Nichtanrechnung des Kindergeldes ein angemessener Abzug vom unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen oder eine entsprechende Erhöhung des Selbstbehalts des Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden könne.²³ Dieser Grundsatz ist unverändert zu beachten und wurde vom BGH zuletzt in seinem Urteil vom 27. Mai 2009 bekräftigt.²⁴ Auch in der Rechtsprechung der Sozialgerichte spielt dieser Gesichtspunkt mittlerweile eine erhebliche Rolle.²⁵ Dass die Kosten des Umgangs zu dem durch die Regelsätze nicht gedeckten sozialrechtlich anerkannten Bedarf gehören, ist seit Langem unumstritten,²⁶ sie sind daher auch unterhaltsrechtlich relevant. An der Grenze zur Leistungsfähigkeit gibt es keinen Bagatellbetrag, bis zu dem Umgangskosten unberücksichtigt bleiben können.²⁷

So hat das BSG in seinem Urteil vom 2. Juli 2009 der zum Umgang berechtigten Mutter zwar mangels ausreichender eigener Mittel einen erhöhten Bedarf zuerkannt; es hat dabei aber die Frage ausdrücklich offen gelassen, ob den minderjährigen Kindern ein entsprechender Unterhaltsanspruch gegen ihren allein sorgeberechtigten (und gut verdienenden) Vater zusteht.²⁸ Bereits 2002 hat das Bundesverfassungsgericht dem betreuenden Elternteil eine Mitverantwortung für den zeitlichen und organisatorischen Aufwand bei der Ausübung des Umgangsrechts auferlegt.²⁹

2.5.2 Umgang als Teil Erziehungsbedarfs

In diesem Zusammenhang verdient die Rechtsprechung des BGH zum Erziehungsbedarf des Kindes besondere Aufmerksamkeit: Der Kindergartenbeitrag ist als Mehrbedarf beim Kindesunterhalt zu berücksichtigen. Seine Auffassung begründet

21 Gesetz v. 02.11.2000, BGBl. I 2001 S. 2074 m.W.v. 01.01.2001.

22 BVerfG FamRZ 2003, 1370, 1377.

23 BGH FamRZ 2003, 445.

24 BGH FamRZ 2009, 1300, 1306.

25 Vgl. BSG FamRZ 2007, 465; BSG v. 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R (abrufbar unter www.bsg.bund.de, Entscheidungstexte).

26 BVerfG FamRZ 1995, 86; BSG FamRZ 2007, 465; BVerwG NJW 1993, 2633; OVG Münster FamRZ 1991, 244.

27 BGH FamRZ 2008, 594, 599 = NJW 2008, 1373; vgl. auch BGH FamRZ 2005, 706, 708; FamRZ 2009, 1300, 1306.

28 BSG Urteil vom 02. Juli 2009, B 14 AS 75/08 R (abrufbar unter www.bsg.bund.de, Entscheidungstexte).

29 BVerfG FamRZ 2002, 809 (Bringen zum Flughafen und Abholen von dort).

der Senat ausführlich damit, dass der Kindergartenbesuch in maßgeblicher Weise dem Kindeswohl diene.³⁰ Es handelt sich um allgemeingültige Erwägungen, die auch für die Ausübung des Umgangsrechts gelten, denn auch dieses soll wesentlich der gedeihlichen kindlichen Entwicklung zugute kommen.

Wenn dies so ist, ist aber auch der mit der Ausübung des Umgangsrechts verbundene Aufwand als Teil der Kosten der Erziehung zu begreifen – nicht anders als im Fall von Kindergarten oder Nachhilfe.³¹ Die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs genießt dabei keinen Vorrang vor dem übrigen notwendigen Aufwand. Die gelegentlich anzutreffende Formulierung, der Umgang »werde letztlich über den Unterhalt des Kindes mitfinanziert« (vgl. Miesen 2004: 156; Menne 2005: 137) ist irreführend. Der Bedarf des Kindes ist unteilbar; er besteht aus dem laufenden Bedarf und gegebenenfalls einem von der jeweiligen Lebenssituation abhängigen Mehrbedarf. In dem Umfang, in dem ein Elternteil nicht zur Deckung dieses Bedarfs in der Lage ist, wächst die unterhaltsrechtliche Verantwortung des anderen Elternteils – denn auch diese Verantwortung der Eltern ist unteilbar.

3 Fazit

Diese wenigen Situationsbeschreibungen können die sich im Spannungsfeld von Barunterhalt und Kinderbetreuung abzeichnenden Zielkonflikte nur holzschnittartig beleuchten. Die tatsächlichen Änderungen im Familienleben führen zu einer zunehmenden Einbindung von Vätern in die Kinderbetreuung. Dies setzt sich dann auch nach der Trennung fort und kann nicht ohne Folgen für die bestehenden Unterhaltsmodelle bleiben. Solche Modelle mögen für die Rechtsanwendung hilfreich erscheinen – sie können sich andererseits als Hindernis für eine der konkreten Situation gerecht werdende individuelle Lösung erweisen. Je mehr sich der Erziehungsbedarf in tatsächlichen Kosten niederschlägt – seien es Ausgaben für eine Betreuung durch Dritte oder für den Kontakt zum anderen Elternteil –, umso weniger passen die bisherigen, starren Regeln. Nimmt der finanzielle Aufwand für das Kind zu, steigen auch die Anforderungen an beide Eltern. Wenn die gesellschaftliche Entwicklung Änderungen im innerfamiliären Verhalten befördern will, erweist sich das auf der Annahme einer strikten Aufgabenteilung beruhende Gesetz als ungeeignet, eine für alle Beteiligten faire Lösung herbeizuführen.

Das Recht sollte sich von dem Bemühen lösen, die wechselseitigen Leistungen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten, wie sie in einer gelebten Paarbeziehung bestehen, nach einer Trennung der Eltern nachzubilden. Mir erscheint es sinnvoller, die neuen Familienverhältnisse als eigenständige Lebensform zu akzeptieren. Das Streben nach einer formal gleichen Lastenverteilung entspricht nicht der Rationalität

30 BGH FamRZ 2008, 1152.

31 Arbeitskreis 13 des 18. Deutschen Familiengerichtstages (www.dfgt.de); Menne 2005: 136; Schürmann 2009: 1308; vgl. auch BGH FamRZ 2009, 1300, 1305, wonach sogar Fahrten zum Kindergarten, gelegentlicher Reitunterricht oder ein Kirmesbesuch einem erweiterten Bedarf des Kindes zugerechnet werden.

solcher Lebensformen. Eine ungleiche Verteilung von Lasten kann die Folge sein – muss es aber nicht. Soweit die gemeinsame Verantwortung der Eltern ihren Kindern gegenüber reicht, haben sich daran beide im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten zu beteiligen. Dies gelingt umso besser, wie der Barunterhalt leistende Elternteil regelmäßigen persönlichen Kontakt zu seinen Kindern halten kann und die gemeinsame elterliche Sorge nicht nur auf dem Papier steht. Die Reduktion auf eine reine »Zahlvaterschaft« etwa ist alles andere als zielführend. Vor allem lässt sich durch individuelle Geldleistungen nur unzureichend kompensieren, was sich bei näherer Betrachtung als Folge einer Fehlsteuerung erweist: Die Gesellschaft hat über Jahrzehnte nicht auf die veränderten Beziehungen zwischen dem Familienleben und einer arbeitsteilig organisierten Arbeitswelt reagiert. Erst in den letzten Jahren sind die daraus resultierenden Probleme mit großer Verzögerung unter dem Schlagwort »Vereinbarkeit von Familie und Beruf« von der Politik aufgegriffen worden, obwohl bereits 1970 im Zuge der Vorarbeiten zum 1. Eherechtsreformgesetz die Notwendigkeit eines vermehrten Ausbaus von Kindertagesstätten und einer eigenständigen sozialen Absicherung nicht erwerbstätiger Frauen artikuliert worden ist (vgl. Eherechtskommission 1971: 86). Eine wirkliche Balance zwischen den Anforderungen des Erwerbslebens und einem für die elterliche Fürsorge erforderlichen Zeitrahmen ist damit aber noch lange nicht erreicht und wird wohl weiterhin auf sich warten lassen.

Literatur

- Born, Winfried, 2007: Umfangreicher Aufenthalt beim anderen Elternteil – keine Auswirkungen auf den Barunterhalt? *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2007, S. 1859–1861.
- Born, Winfried, 2008: Lässt sich die Barunterhaltspflicht bei wechselnder Betreuung durch die Eltern gerecht unter den Eltern verteilen? *Familie, Partnerschaft, Recht* (FPR) 2008, S. 88–90.
- Coester, Michael, 2009a: »Verfahren in Kindschaftssachen«, in: Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hg.): *Reform des familiengerichtlichen Verfahrens*, Göttingen 2009, S. 39–64.
- Coester, Michael, 2009b: »Die Rechte des Kindes«, in: *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem*, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes Band 58, Berlin 2009, S. 7–28.
- Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, 1971: *Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung*, 2. Auflage, Bielefeld 1971.
- Götz, Isabell, 2009: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 26.11.2008, XII ZR 65/07, *Forum Familien- und Erbrecht* (FF) 2009, S. 259–261.
- Kaiser, Dagmar, 2008: Gemeinsame elterliche Sorge und Wechselmodell, *Familie, Partnerschaft, Recht* (FPR) 2008, S. 143–148.
- Köhler, Wolfgang, 1992: § 1606 BGB, in: Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen (Hg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 8, 3. Auflage, München 1992.
- Lenze, Anne, 2009: »Kinderrechte und Sozialrecht – Die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Kinder«, in: *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem*, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes Band 58, Berlin 2009, S. 29–50.
- Luthin, Horst, 2006: Anmerkung zu BGH Urteil vom 21.12.2005, XII ZR 126/03, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (FamRZ) 2006, S. 1018.

- Luthin, Horst, 2007: Anmerkung zu BGH Urteil vom 28.02.2007, XII ZR 161/04, *BGH-Report* 2007, S. 507.
- Menne, Martin, 2005: Kindesunterhalt und Kosten des Umgangs, *Kindschaftsrechtliche Praxis* (Kind-Prax) 2005, S. 136–138.
- Miesen, Dieter, 2004: »Zum Umgangsrecht, Kosten und Schadensersatz«, in: Schnitzler, Klaus/Rakete-Dombek, Ingeborg (Hg.): Festschrift für Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Bonn 2004, S. 151–174.
- Planck, Gottlieb, Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert von G. Planck u.a., Berlin 1901.
- Rakete-Dombek, Ingeborg, 2007: Anmerkung zu BGH Urteil vom 28.02.2007, XII ZR 161/04, *Forum Familienrecht* (FF) 2007, S. 200–201.
- Schürmann, Heinrich, 2009: Anmerkung zu BGH Urteil vom 27.05.2009, XII ZR 78/08, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (FamRZ) 2009, S. 1306–1308.
- Willutzki, Siegfried, 2009: Die Subjektstellung des Kindes im Elternkonflikt, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (ZKJ) 2009, S. 237–240.

Reformbedarf bei der asymmetrischen Regelung von Kindesunterhalt?

Pro und Contra

Lore Maria Peschel-Gutzeit

Es stellt sich die Frage, ob die geltende asymmetrische Regelung von Kindesunterhaltsbeiträgen getrenntlebender Eltern gerecht oder reformbedürftig ist. Die Argumente für und gegen eine Reform werden hier einander gegenübergestellt.

Pro Reform

Die geltende asymmetrische Kindesunterhaltsregelung bei getrenntlebenden Eltern erzeugt unüberbrückbare und unnötige Widersprüche und damit ungerechte Lösungen:

1. Die angebliche Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt ist eine nicht begründbare und deshalb nicht durchzuhaltende Fiktion:

Je mehr nämlich das Kind wegen entsprechenden Einkommens des Barunterhaltspflichtigen an Barunterhalt erhält, um so ›wertvoller‹ müsste seine Betreuung sein, wenn es stimmte, dass jeweils der Barunterhalt und die Betreuungsleistung einander gleichwertig sind. Das aber ist nicht begründbar. Wieso soll die Betreuung eines 5-jährigen Kindes, für das die alleinerziehende Mutter im Jahr 2010 225 Euro (317 Euro abzüglich 92 Euro Kindergeld) Kindesunterhalt erhält, nur diese Summe, dagegen aber 416 Euro ›wert‹ sein, wenn dasselbe Kind den höchsten Barunterhaltssatz, nämlich 508 Euro (abzüglich 92 Euro Kindergeld) erhält? Die Betreuung eines in besseren finanziellen Verhältnissen lebenden Kindes dürfte eher einfacher und unaufwendiger, weil mit Hilfskräften zu bewirken sein.

Noch krasser wird die Diskrepanz in der 3. Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle (Stand vom 1. Januar 2010). Demnach müsste die Betreuung eines 12-jährigen Kindes, das den Mindestunterhalt von 426 Euro erhält, gerade einmal 334 Euro wert sein (426 Euro abzüglich des halben Kindergeldbetrages für ein erstes bzw. zweites Kind in Höhe von 92 Euro), während die Betreuung eines ›reichen‹ Kindes aus der höchsten Einkommensgruppe 590 Euro wert wäre (682 Euro Barunterhalt abzüglich des halben Kindergeldbetrages). Diese grobe Verzerrung macht die Unrichtigkeit und auch Unhaltbarkeit der gesetzlichen Fiktion deutlich, Betreuungsunterhalt und Barunterhalt seien einander gleichwertig.

2. Die Monetarisierung bzw. Bewertung der Betreuungsleistung im geltenden Kindesunterhaltsrecht wird inkonsequenterweise im Erwachsenenunterhalt nicht an-